



Hygienekonzept während der Corona-Pandemie (Stand 26.02.2021)

Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 bewertet die Kultusministerkonferenz die epidemiologische Lage im Hinblick auf die Schulen ständig neu. Als Maxime gilt dabei: So viel Normalität wie möglich, so viel Schutz wie nötig. Der Präsenzunterricht hat deshalb Priorität, denn Schulen sind nicht zuletzt auch als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Die immer noch dynamische Entwicklung der Pandemie und die auch im Land Sachsen-Anhalt nach wie vor hohen Infektionszahlen geben Grund zur erhöhten Aufmerksamkeit und die Ergreifung von Maßnahmen, die eine weitere unkontrollierte Infektionsausbreitung verhindern.. Das Hygienekonzept des Dr.-Frank-Gymnasiums folgt dem Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie, der sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesgesundheitsbehörden sowie am aktuellen Stand der Forschung orientiert. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen laufend unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens im Land

1. Rechtsgrundlage

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008) sowie der Rahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 18. August 2020.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV zu beachten.

2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

2.1 Allgemeine Grundlagen

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen.

Bis zum 28. Februar 2021 bleiben alle öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft geschlossen. Von der Schließungsverfügung ausgenommen sind am Dr.-Frank-Gymnasium die Schuljahrgänge 5 und 6, für diese findet Notbetreuung statt. Für den Abiturjahrgang (Klasse 12) wird Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt. Ab dem 1. März gilt diese Regelung nur, wenn im Salzlandkreis der 7-Tages-Inzidenz- Wert von 200 pro 100.000 Einwohnern überschritten wird. #

Unterschreitet der-Inzidenz -Wert an 7 Tagen 200 pro 100.000 Einwohner im Salzlandkreis, wird der Präsenzunterricht im eingeschränkten Regelbetrieb wieder aufgenommen. Eine

Notbetreuung für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird an den Tagen gewährleistet, an denen Distanzunterricht durchgeführt wird. Eine verbindliche Anmeldung dafür muss jeweils bis zum Donnerstag der Vorwoche 10 Uhr erfolgen. Für die Abiturklassen wird der volle Präsenzunterricht für alle Schüler fortgesetzt.

Ab dem 8. März 2021 gilt darüber hinaus: Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner im Salzlandkreis, findet wieder uneingeschränkter Regelbetrieb statt

2.1 Regelbetrieb

Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die Pausenregelungen einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung der Jahrgänge ist zu vermeiden.

2.2 Eingeschränkter Regelbetrieb

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzunterricht in der Schule mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen **und selbstständigem Lernen** zu Hause statt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Regelungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen A und B.
2. Regelmäßiger Wechsel des Präsenzunterrichts für die Lerngruppen: z.B. A am Montag, B am Dienstag, C am Mittwoch uswuf.
3. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m auch im Unterricht,
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Informationen zum eingeschränkten Regelbetriebs erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die Homepage der Schulwebsite bzw. den Vertretungsplan.

2.3 Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt.

3. Besondere Hygienemaßnahmen - AHA + C + L - Regeln

3.1 Abstand

Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.

3.2 (Hand)Hygiene

Beim Betreten des Schulgebäudes, vor der Einnahme einer Pausenmahlzeit und im Verlauf des gesamten Schultages ist unbedingt auf die Handhygiene zu achten: gründliches, regelmäßiges 30 sec. Händewaschen mit Seife.

In den Sanitärräumen stehen dafür ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern ausgerüstet.

Zur Hygiene gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygieneartikel, wie Einmaltaschentücher, Masken etc., sind in den dafür vorgesehenen Treteimern zu entsorgen, die in jedem Raum zur Verfügung stehen. Diese Treteimer sind nicht für Alltagsmüll zu nutzen.

3.3 Alltagsmasken

Außer in Bereichen die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.

Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt

Alltagsmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist.

3.4 Lüften

Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultages sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des

Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

3.5 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen.

Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist allerdings nur mit dem vorab erteilten Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig.

4. Organisation des Schulbetriebs

4.1 Mindestabstand

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Kohorten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall einer Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

4.2 Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

4.3 Einschränkungen für einzelne Unterrichtsfächer

- Schulsport und Schwimmunterricht sind **im Regelbetrieb** möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. **Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden.**

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen

stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Regelungen der Stoß- und Querlüftung müssen eingehalten werden.

- Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.
- **Ganztagsunterricht:** Die fakultativen Kurse mit außerschulischen Kooperationspartnern werden ausgesetzt und teilweise durch andere unterrichtsergänzende Einheiten ersetzt.

4.4 Pausenregelung

Es gilt die Pausenregelungen lt. Hausordnung.

Die Schülerinnen und Schüler verbringen auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer Jahrgangsstufe, den Bewegungsteil der Frühstückspause und die Mittagsfreizeit ausschließlich in abgegrenzten Pausenbereichen auf den Höfen des Hauses 1 und 2.

Bereich A = Haus 1, Mensa bis Hofmitte: Jahrgangsstufen 11 und 12

Bereich B = Haus 1, Hofmitte bis Eingang Stadtbadstraße: Jahrgangsstufen 9 und 10

Bereich C = Haus 2, Eingang Liebigsstraße bis Hofmitte: Jahrgangsstufen 5 und 6

Bereich D = Haus 2, Hofmitte bis Eingang Stadtbadstraße: Jahrgangsstufen 7 und 8

4.5 Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Außerschulischer Unterricht, Betriebspraktika sowie außerschulische Veranstaltungen, wie z.B. Klassen- und Schulfeste, Theateraufführungen, Konzerte, Klassenfahrten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie der Tag der offenen Tür finden bis auf Weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltungen statt. Distanzangebote in digitaler Form sind möglich.

Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen, können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb unter strenger und unbedingter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden.

4.6 Mensabetrieb - Mittagsversorgung

- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen ist in der Mensa unbedingt einzuhalten.
- Beim Begegnungsverkehr und der Essenausgabe sind die vorgegebenen Verkehrswege zu beachten.

- Die Nutzung der Mensa erfolgt ausschließlich in den im Vertretungsplan für die Jahrgangsstufen festgelegten Zeiten: für die Jahrgangsstufen 5 und 6 von 11:50 Uhr bis 12:10 Uhr, für alle anderen Jahrgangsstufen ab 12:10 Uhr.
- Während der Esseneinnahme muss der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
- Bis zur Einnahme des Sitzplatzes und beim Verlassen des Sitzplatzes gilt die uneingeschränkte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Das vorbestellte Essen darf nur portioniert ausgegeben werden. Auch das benötigte Besteck ist individuell auszugeben.
- Selbstbedienung, Buffetform und freier Verkauf sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

4.7 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich generell im Sekretariat an. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in den Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 15 Minuten aufgehalten haben.

5. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

- **Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen**, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert.
- **Personen mit leichten Erkältungssymptomen** (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können die Schule betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen** sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

6. Beratungsangebot bei psychischer Belastung durch Corona

- Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet ab 16. Februar 2021 eine schulpsychologische Beratungshotline an. Die Hotline richtet sich an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben. Es können

Sorgen und Fragen zu Themen wie Lernmotivation, Lernstruktur, Umgang mit den Lern- und Leistungsanforderungen, Vermeidung von und Umgang mit Konflikten rund um Schule, Ängste und psychische Probleme im Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen an das Leben und Lernen in Zeiten der Pandemie gestellt werden. Besetzt ist die telefonische Hotline mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Die Hotline ist von Dienstag bis Donnerstag von 9-12 Uhr und von 15-17 Uhr sowie freitags von 9-12 Uhr in Magdeburg unter der Telefonnummer 0391/567-5850 und in Halle (Saale) unter der Telefonnummer 0345/514-1522 erreichbar.

(Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des durch das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalts am 18. August 2020 erlassenen und am 22. Februar 2021 geänderten Rahmenplanes für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie.

Schmidt
Schulleiter